

Statuten der Pfadfinderabteilung „Stärn vo Buebebärg Spiez

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Pfadfinderabteilung Stärn vo Buebebärg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Spiez BE.

2. Zugehörigkeit¹

Der Verein ist eine rechtlich selbständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Kanton Bern (PKB). Deren Satzungen und Reglemente finden ergänzende Anwendung.

Im weiteren ist die Abteilung Mitglied des Bezirks Berner Oberland.

3. Zweck²

Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS wie der PKB, insbesondere "die fünf Beziehungen und die sieben Methoden".

Für die Tätigkeit der Abteilung dient die von Robert Baden-Powell angeregte pfadfinderische Methode als Grundlage. Leitsätze sind das "Gesetz" und das "Versprechen".

4. Gliederung

Die Abteilung gliedert sich wie folgt in Stufen und Einheiten:

1. Stufe: Wölfe in Meuten
2. Stufe: Pfadi in Stämmen/Trupps
3. Stufe: Pios in Equipen
4. Stufe: Rover in Rotten

5. Mitglieder

5.1 Mitglieder sind die Jugendlichen in den verschiedenen Einheiten der Abteilung gemäss dem Mitgliederverzeichnis, sowie die Mitglieder des Abteilungskomitees (Elternrates), wobei letztere von der Jahresbeitragspflicht ausgenommen sind. Die Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der PKB und der PBS.³

5.2 Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin, für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren durch den Inhaber der elterlichen Gewalt.

Die Mitglieder des Abteilungskomitees erwerben ihre Mitgliedschaft mit ihrer Wahl.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin möglich, wobei die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Jahres (wie der Jahresbeitrag) zu erfüllen sind.⁴

Mitglieder des Abteilungskomitees gelten mit ihrem Ausscheiden aus dem Komitee als ausgetreten.

¹ Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

² Art. 60 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. 12.1907 (SR 210) [hiernach: ZGB] und Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

³ Art. 5 Ziff. 1 der Statuten der PBS vom 24.5.1987 [hiernach: Stat. PBS], Art. 4 Ziff. 1 Stat. PKB, Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

⁴ Art. 70 Abs. 2 ZGB.

- 5.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Abteilungsleitung und ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Im Ausschlussentscheid ist die Rekursinstanz anzugeben. Gegen den Ausschluss kann innert 20 Tagen schriftlich beim Präsidenten zuhänden der Mitgliederversammlung rekuriert werden.

6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (als oberstes Organ)
- die Abteilungsleitung (mit dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin)
- das Abteilungskomitee (mit der Präsidentin oder dem Präsidenten)
- die Revisionsstelle

7. Die Mitgliederversammlung⁵

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird durch alle Mitglieder gebildet. Kinder und Jugendliche bis und mit 14 Jahren werden durch die Inhaber der elterlichen Gewalt an der Versammlung vertreten.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung statt und wird vom Präsidenten oder der Präsidentin des Abteilungskomitees geleitet. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.⁶
- 7.3 Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch Publikation im Vereinsorgan. Sie hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben. Änderungen und Ergänzungen der Traktanden sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten oder der Präsidentin zu beantragen.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung
- a) wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei keine Amtszeitbeschränkung besteht:
- den Präsidenten oder Präsidentin sowie die übrigen Mitglieder des Abteilungskomitees davon mindestens zwei Elternvertreter;
 - den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kantonsleitung;⁷
 - zwei Revisoren oder Revisorinnen (als Mitglieder der Revisionsstelle).
- b) beschliesst über:
- das Budget und die Jahresrechnung;
 - Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins;⁸
 - die jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - Rekurse gegen einen Ausschluss durch den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7.5 Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches jeweils zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied bzw. dessen gesetzliche Vertretung verfügt über eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Handmehr. Einen notwendigen Stichtentscheid fällt die Präsidentin oder der Präsident.

⁵ Art. 64 Abs. 1 und Art. 66 ZGB sowie Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

⁶ Art. 64 Abs. 3 ZGB.

⁷ Art. 20 Abs. 2 Bst. d Stat. PKB.

⁸ Art. 65 Abs. 1 und Art. 76 ZGB.

8. Die Abteilungsleitung⁹

8.1 Sie besteht aus aktiven Leiterinnen und Leiter der Abteilung. Diese Mitglieder werden vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin ernannt. Die Sitzung der Abteilungsleitung wird vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin nach Bedarf einberufen.

8.2 Die Mitglieder der Abteilungsleitung tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- berät alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und entscheidet diese, unter Vorbehalt der statuarischen Entscheidungen der übrigen Organe;
- legt die Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in den Einheiten;
- sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadlaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten;
- plant die Ausbildung auf Abteilungsebene;
- pflegt die Kontakte gegen aussen, d.h. besonders zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen am Ort.

8.3 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin¹⁰

Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin darf nicht gleichzeitig Präsident oder Präsidentin des Abteilungskomitees sein und muss volljährig sein.

8.4 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin

- koordiniert die Arbeit der Abteilungsleitung und leitet deren Sitzungen;
- verfügt in der Abteilungsleitung über den Stichtscheid;
- sorgt gemeinsam mit der Abteilungsleitung für eine gute Führung aller Einheiten und gemeinsam mit dem Abteilungskomitee für eine angemessene Verwaltung der Abteilung;
- berät und betreut die Leiterinnen und Leiter (der Einheiten);
- ist dafür besorgt, dass alle Leiterinnen und Leiter die ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten;
- vertritt die Abteilung nach aussen, besonders gegenüber den Eltern, dem Bezirk, der PKB, der PBS und der Öffentlichkeit sowie den Medien;
- verfügt zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abteilungskomitees über die Kollektivunterschrift zu zweien zur Vertretung der Abteilung;
- ist verantwortlich für die korrekte Nachführung des Mitgliederverzeichnisses;
- entscheidet über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern aus der Abteilung. Vorbehalten bleibt der Rekurs an die Mitgliederversammlung.

8.5 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin

kann sich vorbehalten, Entscheidungen der Abteilungsleitung nicht durchzusetzen, wenn er oder sie die Folgen nicht verantworten können. Die Bezirksleitung muss über solche Vorkommnisse umgehend informiert werden.

9. Das Abteilungskomitee¹¹

9.1 Das Abteilungskomitee bildet den Vorstand des Vereins und besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin, dem Kassier oder der KassiererIn, dem Sekretär oder der Sekretärin, dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin und den Elternvertretern der Einheiten sowie 1 Mitglied des

⁹ Ziff. 2 Abt.Regl. PBS.

¹⁰ Ziff. 2 Abt.Regl. PBS.

¹¹ Art. 69 ZGB.

APV der Abteilung „Stärn vo Buebebärg Spiez“. Die aktiven Leiterinnen und Leiter können zu den Sitzungen (mit beratender Stimme) eingeladen werden. Der Abteilungsleitung stehen maximal 2 Stimmen zu. Es ist auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter und Gemeinden mit selbständigen Einheiten zu achten. Die Mitglieder des Abteilungskomitees werden auf eine Amtsdauer 2 Jahre gewählt.

- 9.2 Es wird vom Präsidenten oder der Präsidentin, vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin nach Bedarf oder auf Wunsch von drei Komiteemitgliedern einberufen. Es konstituiert sich selbst.
- 9.3 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin ist mit dem Präsidenten oder der Präsidentin kollektiv (zu zweien) zeichnungsberechtigt für die Abteilung. Das Abteilungskomitee kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.
- 9.4 Das Abteilungskomitee:
 - informiert sich laufend über Tätigkeiten in den Einheiten;
 - beruft die Mitgliederversammlung ein;
 - gestaltet das Rechnungswesen der Abteilung aus;¹²
 - unterstützt die Abteilungsleitung nach Bedarf
 - Vertretung des Vereins nach aussen, insbesondere gegenüber Behörden
- 9.5. Das Abteilungskomitee ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern.

10. Finanzen

- 10.1 Der Kassier oder die Kassiererin führt die Rechnung der Abteilung, erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung. Sie oder er revidiert regelmässig die Kassen der Einheiten innerhalb der Abteilung.¹³
- 10.2 Im Zahlungsverkehr verfügt der Kassier oder die Kassiererin über Einzelunterschrift bis zu 1000.-
- 10.3 Die Abteilungskasse wird gespiesen durch die Jahresbeiträge der Mitglieder (das Abteilungskomitee ist von der Beitragspflicht ausgenommen), durch J+S-Beiträge, durch Beiträge von Dritten, sowie aus Erträgen von Anlässen und Aktivitäten der Abteilung.
- 10.4 Die Abteilungskasse kommt für alle Auslagen, welche der Abteilung im Zusammenhang mit dem Abteilungsbetrieb entstehen, auf. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Artikel 3 hiavor gewidmet.
- 10.5 Das Material aller Einheiten gehört zum Abteilungsvermögen.
- 10.6. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres.

11. Revisionsstelle¹⁴

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren oder Revisorinnen. Diese prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz). Sie erstatten dem Abteilungskomitee zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.

¹² Art. 69a ZGB. Bei der Ausgestaltung des Rechnungswesens, sind die Vorgaben an den Kassier gemeint, wie z.B. der Kontenplan aussehen muss, oder welche Verrechnungsgrundsätze zu befolgen sind.

¹³ Ziff. 5 Abt.Regl. PBS.

¹⁴ Art. 69b ZGB.

12. Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.¹⁵ Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Kantonalkomitee der PKB.¹⁶

13. Auflösung

Die Abteilung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.¹⁶

Im Auflösungsfall geht das Vermögen in die Treuhänderschaft der PKB über und steht während 10 Jahren zugunsten einer Neugründen zur Verfügung.

Danach wird das Vermögen der PKB oder einer anderen, wegen gemeinnützigem Zweck, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen.

14. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten in Kraft mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom ... und der Genehmigung des Kantonalkomitees der PKB¹⁷ vom Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom August 1995.

....., den

Der Präsident :

Der Sekretär:

¹⁵ Um eine 2/3-Mehrheit zu erhalten, müssen die Ja-Stimmen aller Anwesenden 2/3 ausmachen. Enthaltung wird wie Nein gewertet.

¹⁶ Ziff. 1 Abt.Regl. PBS und Art. 7 Abs. 1 Stat. PKB.